

B u s s e

zu dem Disciplinar-Regulative für die Communalgarben.

§. 1.

Bei Vergehen, welche einer Strafe bei der Communalgarbe unterliegen, kann, außer dem im §. 4. des Disciplinar-Regulatives genannten Strafen, auch der Arrest eintreten.

Es wird deshalb Folgendes bestimmt:

1.) Der Arrest kann die Dauer von dreimal vier und zwanzig Stunden nicht übersteigen und wird im Wachlokal der Communalgarbe verbüßt.

2.) Arrest, als Strafe, kann nur vom Communalgarden-Ausschuße zuerkannt werden, und zwar, nach dessen Ermessen, entweder

a) anstatt der im Disciplinar-Regulative festgesetzten Strafen bis mit der Ausschließung ohne Bekanntmachung, oder

b) neben diesen Strafen und neben der Ausschließung mit Bekanntmachung in einem Lokalblatte.

3.) Als Sicherheitsmaßregel ist, wenn eine Abtheilung der Communalgarbe unter den Waffen steht, dem Hauptmanne, oder dem dieselbige befehlenden Anführer gestattet, im Falle der Betrunktheit, Widerspächlichkeit gegen den Befehl, oder thätlicher Beleidigung, augenblickliche Verhaftung und Arrest bis zur Beendigung des Dienstes zu verfügen.

§. 2.

In §. 11 — 14. erwähnten Fällen kann die Strafe, unter erschwerenden Umständen, wozu namentlich Widerspächlichkeit von Seiten ganzer Abtheilungen zu rechnen ist, bis zu Ausschließung mit Bekanntmachung steigen.

§. 3.

Die Bestimmungen §. 47 — 54. das Eheengerichte betreffend, leiden auch auf solche Individuen Anwendung, welche noch nicht mittelst Handschlags zum Dienste in der Communalgarbe verpflichtet sind, sondern erst in dieselbe eintreten sollen.

Über ihren Eintritt oder Nichtentritt wird dann auf gleiche Weise entschieden, wie dies in andern Fällen im Bezug auf Ausschließung oder Nichtausschließung geschieht.